

DAV aktuell

Informationen aus erster Hand zur Clementi-Reform

Der Deutsche Anwaltverein beobachtet die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts im Ausland aufmerksam. Ende April sprach DAV-Präsident Hartmut Kilger im DAV-Haus in Berlin mit dem Vorsitzenden des Bar Council of England and Wales Geoffrey Vos QC.

Der Bar Council of England and Wales ist die Vertretung der Barrister, den Rechtsanwälten, die in England traditionell vor Gericht plädieren dürfen. Dem gegenüber stehen die Solicitor, die juristisch beraten, aber lange nicht vor Gericht auftreten durften und von der Law Society of England and Wales vertreten werden. Im Gespräch zwischen Kilger und Vos ging es vor allem um den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum „Legal Services Bill“ in England und Wales. Als Folge des Clementi-Berichts bekommt England und Wales ein neues Berufsrecht. So soll bei den Anwaltsorganisationen zwischen Repräsentations- und Regulierungsaufgaben getrennt werden (siehe AnwBl 2006, 382). Aus diesem Grunde interessierten sich die Gäste sehr für die deutsche Variante mit Anwaltvereinen und Rechtsanwaltskammern. Der Gesetzentwurf der englischen Regierung wird derzeit im House of Lords (dem Oberhaus des britischen Parlaments) und im House of Commons (dem Unterhaus des britischen Parlaments) beraten. Man rechnet mit einer Verabschiedung des Regierungsentwurfs mit einigen Modifizierungen im November dieses Jahres.

Kernfrage der Reform

Die Kernfrage der Reform ist die klare Trennung zwischen den Regulierungs- und den Repräsentationsorganen. Innerhalb der Bar Council sollen nach dem neuen Modell diese Aufgaben durch verschiedene Personen wahrgenommen werden. Des Weiteren soll für die Regulierung der Barristers, Solicitors und der Angehörigen der etwa zwanzig weiteren rechtsanwendenden Berufe in England und Wales je ein sog. Legal Services Board (LSB) als Inhaber aller regulatorischen Befugnisse eingerichtet werden. Der LSB kann diese Befugnisse an die derzeitigen be-



DAV-Präsident Hartmut Kilger sprach mit Geoffrey Vos QC, dem Vorsitzenden des Bar Council of England und Wales.

rufständischen Regulierungseinrichtungen (z. B. Bar Council of England and Wales) delegieren, wenn er überzeugt ist, dass diese sog. „front line regulators“ für ihre Regulierungsaufgaben hinreichend kompetent sind. Im Ergebnis wird das LSB nur eingreifen, wenn die derzeitigen Regulierungseinrichtungen ihre Aufgaben nicht richtig erfüllen. Die „front line regulators“ sollen gehalten sein, die „regulatory function“, die öffentlichen Interessen zu dienen hat, zu trennen von der „representative function“, die der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen dient. Die Mehrheit der 12 bis 16 Mitglieder des LSB sollen Nicht-Anwälte sein. Zu entscheiden sei nun, wer die Mitglieder des LSB berufen dürfe. Der Gesetzentwurf schweige zu dieser Frage. Der Kompromiss, der sich abzeichne, laufe darauf hinaus, dass der Lord Chancellor (Lordkanzler) nach Konsultation des Lord Chief Justice (nach dem Lord Chancellor der zweithöchste Richter am Courts of England and Wales) die Mitglieder des LSB bestimmen solle. Dies sei für die Bar Council akzeptabel, da Richter in England im allgemeinen für größte Unabhängigkeit stünden.

Kilger betonte, dass in Deutschland eine Beteiligung von Richtern an der Regulierung der Anwaltschaft nicht denkbar sei. Denn in Deutschland, wo bis 1871 Anwälte Beamte des Staates gewesen seien und sich ihre Unabhängigkeit erst erkämpfen mussten, herrsche in dieser Frage eine besondere Sensibilität. Zu erklären seien diese unterschiedlichen Auffassungen wohl nur vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen beider Länder.

Rechtsanwältin Ghazaleh Nassibi, Berlin

AG Erbrecht

400 Teilnehmer: Man will dabei sein

2. Deutscher Erbrechtstag
in Berlin

Zu ihrem 2. Deutschen Erbrechtstag konnte die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV fast 400 Teilnehmer begrüßen. Bei jetzt rund 1.100 Mitgliedern heißt das: Man will dabei sein. Dabei war auch, wie schon beim 1. Deutschen Erbrechtstag 2006, die Bundesministerin der Justiz und erstmals der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries stellte „anlässlich des 2. Deutschen Erbrechtstages in Berlin“ (wie es ausdrücklich in der Pressemitteilung ihres Hauses hieß) die Eckpunkte einer geplanten Reform des Erbrechts vor. Das Pflichtteilsrecht soll modernisiert und die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sollen ausgebaut werden. Mit dem inzwischen vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechtes wird sich demnächst der Erbrechtsausschuss des DAV befassen.

Rechtspolitik aus erster Hand

In seinem Eröffnungsvortrag zum Thema „Erbrecht und Verfassung“ setzte sich der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier, natürlich auch mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 auseinander, wonach das Erbschaftssteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist. Er fand in diesem und in anderen Zusammenhängen deutliche Worte für den Gesetzgeber: Weniger Detailverliebtheit, mehr Gesetzgebungskultur. Beifall der Teilnehmer!

Zypries leitete ihr Plädoyer für ein an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse anzupassendes Pflichtteilsrecht mit einem Zitat aus einem Brief an das Ministerium ein, in dem eine Frau berichtete, welche Probleme aus der Pflichtteilsforderung ihres Sohnes für sie entstünden. Papier erklärte, das Pflichtteilsrecht könne ohne Grundgesetzänderung nicht abgeschafft werden. Zypries sah ausreichenden Gestaltungsspielraum für eine Reduzierung des Pflichtteilsanteils im Rahmen des



1 Die Bundesjustizministerin stellte auf dem Erbrechtstag die Eckpunkte der geplanten Reform des Erbrechts vor.

2 Über „Erbrecht und Verfassung“ sprach der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, hier zusammen mit dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Erbrecht Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser.

3 Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Erbrecht im Gespräch: Rechtsanwalt Dr. Heinz-Willi Kamps (l.) und Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg (Anwaltsblatt-Herausgeber).

4 Auch auf dem Erbrechtstag: DAV-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg mit der Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes Rechtsanwältin Jutta Wagner.



Verfassungsrechts und forderte Erbrechtler und DAV ausdrücklich zur Teilnahme an der Fachdiskussion auf.

Diesem Auftakt folgten Vorträge, die in drei Blöcke aufgeteilt waren: „Erbengemeinschaft“, „Unternehmensnachfolge“ und „Die Stellung des Rechtsanwaltes im Rechtsdienstleistungsmarkt“.

Mit „Psychologischen Aspekten in der anwaltlichen Beratung von Erbengemeinschaften“ befasste sich Prof. Dr. Harald A. Euler (Universität Kassel). Der Psychologe mit Interessenschwerpunkt evolutionäre Psychologie empfahl dem Auditorium, Erbschaftskonflikte als besondere Beispiele kulturuniversaler Merkmale von Familiensystemen zu sehen, die Konflikte also nicht zu individualisieren oder zu psychologisieren. Konflikte könnten damit externalisiert und auf diese Weise abgemildert werden. So mancher mag spontan beschlossen haben, diese Sichtweise auf die Fälle in seiner Praxis anzuwenden, in denen er es mit „blockierenden Miterben“ zu tun hat, ein Thema, das von Prof. Dr. Christina Eberl-Borges (Siegen) behandelt wurde. Sie sprach sich für Regelungen entsprechend dem Hausratsverfahren im Ehescheidungsverfahren aus: Der Richter sollte in die Lage versetzt werden, den einzelnen Miterben Nachlassgegenstände nach billigem Ermessen zuzuweisen.

Um die „Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft“ ging es in den Vorträgen von Notar Dr. Jörg Mayer (Simbach), der über die „Gestaltung des Erbaueinandersetzungsvertrages“ sprach und von Walter Krug, Vorsitzender Richter am LG Stuttgart, der zur „Erbeilungsklage“ vortrug.

Im Block „Unternehmensnachfolge“ referierte Notar Dr. Marc Hermanns (Köln) zum Thema „Harmonisierung von Gesellschaftsvertrag und Verfügung von Todes wegen“; Rechtsanwalt Dr. Rainer Lorz, LL.M. (Stuttgart) sprach zum Thema „Praktische Fragen der Unternehmensnachfolge“.

Die Abendveranstaltung im „Meilenwerk“ war ein voller Erfolg. Der Anblick der „Oldtimer“, die im Meilenwerk zu besichtigen waren, zauberte auf so manches Gesicht ein glückliches und sehnsuchtsvolles Lächeln wie in Kindertagen.

Anwaltschaft und Markt

Am Samstag ging es dann mit dem Thema „Die Stellung des Rechtsanwaltes im Rechtsdienstleistungsmarkt“ weiter. Dr. Cordula Haase-Theobald (Deutsche Bank) befasste sich mit dem Thema der Testamentsvollstreckung durch Banken. Mit Estate und Financial Planning befasste sich Frank Seidel (CPF, Wiesbaden). Steuerberater seien im Bereich privater Finanz- und Erbchaftsplanung bereits gut vernetzt, für Rechtsanwälte treffe das noch nicht zu.

Hier gilt es also für die Anwaltschaft noch aufzuholen. Unter welchen Voraussetzungen ein Anwaltsmandat bei engerem inneren Zusammenhang mit der rechtlichen Beistandspflicht auch anwaltsfremde Aufgaben, z. B. die eines Maklers oder Kreditvermittlers umfassen darf, erläuterte Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer (Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, Kiel). Er befasste sich innerhalb des dritten Blockes mit dem Berufsrecht und dem RDG.

Prof. Dr. Christoph Hommerich (Bergisch-Gladbach) referierte zum Abschluss dieses Blockes zur „Entwicklung des Marktes anwaltlicher Dienste“. Den Finanzberatern attestierte Prof. Hommerich in der anschließenden Diskussion mit allen Referenten des 3. Blockes, die souverän von Rechtsanwalt Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg, moderiert wurde, ein deutliches Vertrauensproblem.

Mit dem Thema der „Aktuellen Stunde“ (Bundesverfassungsgericht und gesetzliche Neuregelung zur Erbschafts- und Schenkungssteuer) befassten sich Dr. Wolf-Dietrich Drosdzol, früher Bundesministerium der Finanzen, jetzt in der Bundesfinanzakademie in Brühl tätig, der die geänderte Rechtslage vorstellte und Rechtsanwalt Dr. Rolf Schwedhelm, Köln, der die praktischen Auswirkungen darstellte und Gestaltungsempfehlungen gab.

Rechtsanwältin Angelika Rüstow, Berlin